

BGer 5A_333/2025 vom 7. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_333_2025

FR: TF 5A_333/2025 du 7 mai 2025

IT: TF 5A_333/2025 del 7 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist mit der Verfügung vom 3. April 2025 ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher das Verfahren nicht abschliesst und somit einen Zwischenentscheid darstellt. Zwischenentscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Eine dahingehende Darlegung findet sich in den beiden Eingaben nicht und schon aus diesem Grund ist auf sie nicht einzutreten.

E. 2

Ohnehin ist der Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren auf das beschränkt, was im angefochtenen Akt beurteilt bzw. angeordnet wurde; soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf eine Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Von vornherein nicht eingetreten werden kann sodann auf eine Beschwerde, die sich gegen superprovisorische Massnahmen bzw. Anordnungen richtet, weil es hier an der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges fehlt (BGE 137 III 417 E. 1.2; 139 III 86 E. 1.1.1; 140 III 289 E. 1.1).

Soweit die Eingaben inhaltlich verständlich sind, bestehen sie aus polemisierenden Anschuldigungen gegen die Mutter und das Gericht sowie aus Ausführungen zum Sorgerecht und der Besuchssituation. Dies steht ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.